

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friederichs Herzogen zu Mecklenburg ... Patent-Verordnung, Die gänzliche Verrufung des noch übrigen geringhaltigen Theils der ehemaligen leichten Courant-Münze betreffend : vom Dato Schwerin, den 6ten Februar 1765.**

[Schwerin]: bey Wilh. Bärensprung, [1765?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873169212>

**Abstract:** Münzedikt

Druck Freier  Zugang



Des

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

H E R R N

Friederichs

Herzogen zu Mecklenburg,

Fürsten zu Wenden, Schwerin und Raseburg,

auch Grafen zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herrn 16. 16.

Patent = Verordnung,

Die gänzliche Berrufung des noch übrigen geringhaltigen Theils der ehemaligen leichten Courant-Münze betreffend.

vom Dato Schwerin, den 6ten Februar 1765.

Gedruckt bey Wilh. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Mk-4060. (42) <sup>12</sup>

Handwritten text in a historical script, likely Gothic or similar, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Additional handwritten text, also appearing as bleed-through from the reverse side.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side, located below the stamp.

Handwritten text at the bottom of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.

# Friederich,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

**D**a sich von dem ehemaligen leichten Courant-Gelde, wegen der von gewinnsüchtigen Leuten geschehenen Auskipp- und Auswippung der schwereren Stücke gleichen Schlages, gegenwärtig in Unseren Herzogthümern fast weiter nichts findet, als was das allerschlechteste und von weit geringerem Gehalt ist, als es jemals auf die Mark ausgeprägert worden; daher denn die fernere Coursirung dieses schlechtesten noch übrigen Theils der vorgedachter leichten Courant-Münze nach nunmehr schon seit zwey Jahren von Uns wiederum eingeführten guten Münz-Fuß, nur zu wucherlicher Vervortheilung des gemeinen Mannes auch zur Verwirrung und Belästigung des Publici gereichen muß: So sind Wir nach vernommenen rathsamen Erächten der zum Engern Ausschuß verordneten Landräthe und Deputirte Unserer Ritter- und Landschaft, der Landesväterlichen Entschliessung geworden, nach einer bestimmten mäßigen Frist, allen Cours der mehrerwähnten Courant-Münze in Unseren Landen völlig aufzuheben.

Wir machen demnach hiadurch öffentlich bekannt, daß von dem 1sten Junii dieses Jahrs an, alles ehemalige leichte Courantgeld in Unseren Herzogthümern und Landen gänzlich verrufen seyn und nachher so wenig bey Unseren Recepturen als im Handel weiter angenommen werden solle. Daher unsere Landeseinwohner, besonders in den Gegenden Unsers Herzogthums Güstrow, wo solches noch coursiert, sich zwischen jezo und solchem Termine davon los zu machen haben. Da bey lassen Wir zu jedermanns Nachricht unverhalten seyn, daß der innere wahre Werth der noch übrigen leichten Mecklenburgischen Courantmünze zwar verschieden, mithin einem jeden unbenommen sey, den davon habenden Vorrath an Unsere Münzlieferanten und andere in Unsren Landen befindliche Sachverständige, bester Gelegenheit nach, abzusetzen; daß aber die allerschlechteste Gattung der, nach ausgekippten und ausgewippten besseren Stücken, noch vorhandenen leichten Mecklenburgischen Marktstücke drey Schillinge an jezigem Courant und die acht Schillingstücke die Hälfte so viel werth sind, wofür Unsre Rentereybediente hieselbst und gesammte Unsere Recepturen in Unserm Herzogthum Güstrow den Landeseinwohnern diejenigen Stücke, welche diese nicht höher ausbringen können, zwischen jezo und dem 1sten Junii d. J. sowol in der Bezahlung abzunehmen, als auf Verlangen auch unweigerlich abzuwechseln, befehliget sind. Wornach sich ein jeder zu richten. Urkundlich haben Wir diese Unsere Patent-Verordnung mit Unserm Handzeichen und aufgedruckten Insiel besätiget und solche nicht nur überall gewöhnlichermassen zu publiciren, sondern auch in den hiesigen Intelligenz- und Zeitungsblättern bekannt zu machen befohlen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 6ten Februar 1765.

Friederich, H. S. M.

